Bekanntmachung des Amtes Bergen auf Rügen für die Gemeinde Lietzow

Betrifft: Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB - Entwicklungssatzung „Westlich der Boddenstraße“ -

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lietzow hat auf ihrer öffentlichen Sitzung am 26.02.2020 gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch die Entwicklungssatzung „Westlich der Boddenstraße“ als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Das Plangebiet umfasst den Bereich westlich der Boddenstraße/Bundesstraße 96 in Lietzow, Gemarkung Lietzower Fähre, Flur 1, Flurstücke 20/1, 18/3, 16/3, 16/4, 16/6, 15/1, 14/2, 13, 12/2, 12/3, 11, 10/2, 9/2, 9/3, 9/4, 8/6, 5/1, 4/1, 4/2, 3/2, 3/3, 2/5, 2/6, 1/1, 284, 285 sowie teilweise 20/2, 17/5, 15/2, 8/4, 7/1, 6/1.

Karte unmaßstäblich

Mit Ablauf der Aushangfrist am 23.03.2020 tritt die Entwicklungssatzung „Westlich der Boddenstraße“ in Kraft.

Jedermann kann die Entwicklungssatzung „Westlich der Boddenstraße“ mit der Begründung im Amt Bergen auf Rügen, Bauamt, Markt 5/6, Zimmer 419, während der Dienststunden einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung und die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Amt Bergen auf Rügen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Ebenso wird auf die Geltendmachung der Verstöße gegen Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung M-V des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen. Danach darf nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften nicht mehr geltend gemacht werden.

Volker Paarmann
Bau- und Ordnungsamtsleiter

Ausgehängt am:	Abzunehmen am:	Abgenommen am:
09.03.2020	24.03.2020	01.05.2020